

Schutzkonzept DLRG

Nordrhein e.V.

In der Fassung vom 06.11.2025



Vorwort

Liebe Mitglieder, lieber Personensorgeberechtigte, liebe Lesende,

seit 2014 setzt sich die DLRG Nordrhein e.V. aktiv gegen Gewalt ein. So wurde bereits damals der erste Handlungsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt und veröffentlicht.

Heute, ca. 11 Jahre und viele prägende Erfahrungen später, sind wir stolz darauf das vorliegende Schutzkonzept präsentieren zu können. Das Schutzkonzept stellt eine weitreichende Überarbeitung des Handlungsleitfadens von 2014 dar. Angepasst an den aktuellen Stand der Wissenschaft, wird sich in diesem Schutzkonzept sowohl mit dem Thema der sexualisierten Gewalt als auch mit interpersonaler Gewalt im Allgemeinen auseinandersetzt. Das Schutzkonzept leistet einen Beitrag zur Präventionsarbeit gegen Gewalt, unabhängig davon, um welche Gewaltform es sich handelt oder welche Altersgruppe betroffen ist. So dient das Schutzkonzept ausdrücklich allen Mitgliedern der DLRG Nordrhein – Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in diesem Schutzkonzept auf der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

In der DLRG Nordrhein e.V. und in ihrem Kinder- und Jugendverband der DLRG-Jugend Nordrhein, wird Vielfalt gelebt. Personen unterschiedlichster Biografien und Herkünfte kommen zusammen und setzen sich gemeinsam für die Ziele und Werte der DLRG ein. Als ehrenamtlicher und humanitär wirkender Verein bilden wir eine Gesellschaft, die von Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftlichem Handeln und gegenseitigem Respekt getragen wird.

Trotz aller Bemühungen, besteht dort, wo viele Menschen zusammenkommen, das Risiko, dass Gewalt ausgeübt wird. Um dem entgegenzuwirken und im Fall der Fälle handlungsfähig zu sein, wurde das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Um das Thema Prävention sexualisierte und interpersonale Gewalt (PsG) adäquat aufzuarbeiten, ist eine flächendeckende Auseinandersetzung mit diesem Thema elementar.

Wir bedanken uns bei allen, die bei der Erstellung und Überarbeitung beteiligt waren. Insbesondere zu nennen sind an dieser Stelle der Vorstand der DLRG Nordrhein e.V., der Landesjugendvorstand der DLRG Nordrhein sowie die Arbeitsgruppe PsG der DLRG Nordrhein e.V. Ohne das Mitwirken all dieser Personen wäre das Schutzkonzept nicht das, was es heute ist.



Unterschrift

Stefan Albrecht

Präsident DLRG Nordrhein e.V.



Unterschrift

Daniel Weigand

Landesjugendvorsitzender

DLRG Nordrhein e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Ziele der DLRG Nordrhein.....	1
2 Begriffsbestimmungen	2
2.1 Gewaltstufen.....	2
2.1.1 Grenzverletzungen.....	2
2.1.2 Übergriffe.....	3
2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen	3
2.2 Gewaltformen	3
2.2.1 Körperliche (physische) Gewalt.....	4
2.2.2 Emotionale (psychische) Gewalt.....	4
2.2.3 Sexualisierte Gewalt.....	4
2.2.4 Vernachlässigung.....	4
2.2.5 Digitale Gewalt	5
2.3 Bezeichnung der Agierenden	5
2.3.1 Betroffene Menschen	5
2.3.2 Meldende Menschen	6
2.3.3 Gemeldeter Mensch	6
2.3.4 Vertrauensperson	6
2.3.5 Ansprechperson	6
2.4 Fall	7
2.5 Betroffenengerechtigkeit.....	7
3 Risiko- und Potenzialanalyse	7
3.1 Vorgehen in der DLRG Nordrhein.....	7
3.2 Ergebnisse	8
4 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen.....	9
4.1 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport.....	9
4.2 Vorbildfunktion der Leitung	10
5 Information und Einbeziehung aller Agierenden – Verbandskommunikation ...	10
5.1 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen.....	11
5.2 Grundlagen der Mitarbeit	11

5.3	Führungszeugnis und Ehrenkodex	11
5.3.1	Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Ehrenkodexes.....	12
5.3.2	Ablauf Beantragung Führungszeugnis.....	13
5.3.3	Dokumentation im DLRG-Manager	13
5.4	Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung.....	13
5.5	Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander	14
5.6	Netzwerkarbeit	15
5.7	Information und Beratung der Gliederungen	16
6	Beschwerdemanagement.....	17
6.1	Ansprechpersonenteam.....	18
6.2	Hilfetelefon	19
6.3	Compliance-Meldungen.....	19
7	Intervention.....	19
7.1	Grundlagen	20
7.2	Interventionsplan.....	21
7.2.1	Dokumentation.....	23
7.2.2	Interventionsteam	23
7.2.3	Ablauf für Vertrauenspersonen	25
7.2.4	Ablauf innerhalb des Interventionsteams.....	25
7.3	Rehabilitation und Reintegration	26
7.4	Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen	27
7.5	Weitere Anlaufstellen	27
8	Qualitätsmanagement.....	28
9	Link- und Quellenverzeichnis.....	29
	Impressum	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kriterien Qualitätsbündnis Sport (LSB NRW, 2025)	10
Abbildung 2: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt.....	19
Abbildung 3: Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung (eigene Darstellung).....	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Information und Beratung durch den DLRG Nordrhein e.V.	17
Tabelle 2: Information und Beratung durch den Landessportbund Nordrhein- Westfalen e.V.....	17

Abkürzungsverzeichnis

DGSv	Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
DLRG	Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
DLRG Nordrhein	Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V. und dessen Kinder- und Jugendverband DLRG-Jugend Nordrhein
EFZ	Erweitertes Führungszeugnis
Gliederungen	Bezirke und Ortsgruppen der DLRG Nordrhein
LSB NRW	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
LV	Landesverband
PsG	Prävention sexualisierter und interpersonaler Gewalt

1 Ziele der DLRG Nordrhein

Gewaltausübung innerhalb unseres Vereins wollen wir so schwer wie möglich machen und bei Auftreten nicht wegsehen, sondern handeln. Wir verpflichten uns, das Thema Schutz vor Gewalt in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass unser Schutzkonzept und die Maßnahmen gegen Gewalt alle Altersgruppen und möglichst viele Formen von Gewalt abdecken. Es geht darum, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Mitglieder aller Altersklassen aktiv an der Gestaltung einer sicheren und unterstützenden Umgebung beteiligen. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jede Person sicher und respektiert fühlt.

Wir setzen uns diesbezüglich folgende Ziele:

Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit

- Offener und wertschätzender Umgang mit Fehlern
- Etablierung von Beteiligungsstrukturen für alle Mitglieder
- Eine Haltung, die keine einfachen Erklärungen für komplexe Situationen sucht
- Sensibilisierung für vereinsspezifische Besonderheiten

Förderung einer gewaltfreien Atmosphäre

- Eine Atmosphäre schaffen, in der Gewalt keinen Platz findet
- Wahrung der höchstpersönlichen Rechte jeder Person

Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen

- Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt entwickeln (vgl. Kapitel 4)
- Sicherheit im Umgang mit dem Thema schaffen (vgl. Kapitel 4)
- Interventionsmaßnahmen entwickeln, um den Schutz der betroffenen Person, eine zügige Klärung des Verdachts und eine angemessene Hilfe für alle beteiligten Personen zu erzielen (vgl. Kapitel 7)

Unterstützung der Ortsgruppen

- Vgl. Kapitel 5.7.

Vernetzung mit Kooperationspartnern

- Aufbau und Vernetzung mit Kooperationspartnern, um die Präventions- und Interventionsarbeit weiterzuentwickeln (vgl. Kapitel 5.6)

Für folgende Zielgruppen ist das Konzept bindend:

- Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der DLRG Nordrhein (Stammverband und Jugend)
- Hauptamtliche Mitarbeitende der DLRG Nordrhein
- Honorarkräfte der DLRG Nordrhein
- Neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Rahmen von Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen und allen weiteren Angeboten der DLRG Nordrhein
- Teilnehmende Personen an Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen und allen weiteren Angeboten der DLRG Nordrhein
- Alle weiteren Personen, die für die DLRG Nordrhein tätig sind

2 Begriffsbestimmungen

Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

Mit Agierenden sind alle Personen gemeint, die in irgendeiner Form mit der DLRG Nordrhein zu tun haben. Dies umfasst beispielweise unsere Mitglieder und hauptberuflichen Mitarbeitenden.

2.1 Gewaltstufen

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Spektren von Gewalt definiert.

2.1.1 Grenzverletzungen

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen. Dies hängt mit dem subjektiven Empfinden und auch mit dem Verhältnis zu einer jeweiligen weiteren Person ab. Es kann passieren, dass diese individuellen Grenzen überschritten werden. Grenzverletzungen sind ungeplant und unbewusst. Sie können durch Unwissenheit über die Grenzen des

Gegenübers entstehen. Auch kann es sein, dass die Schamgrenzen des Gegenübers nicht wahrgenommen werden.

Grenzverletzungen sollten benannt und aufgearbeitet werden. Außerdem sollte sich die grenzverletzende Person entschuldigen.

2.1.2 Übergriffe

Übergriffig ist solches Verhalten, dass sich über aufgezeigte Grenzen hinwegsetzt. Das passiert oft absichtlich und mit einem bestimmten Ziel. Manchmal geschieht es aber auch, weil die Person nicht genügend Wissen, Fachkenntnis oder persönliche Reife hat, um angemessen mit Nähe, Distanz oder Macht umzugehen. Auch dann ist das Verhalten problematisch, unabhängig davon, ob es absichtlich war oder nicht. Übergriffiges Verhalten ist unter anderem eine typische Strategie von Täterinnen und Tätern.

2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen

Sexualisierte Gewaltausübungen, die strafrechtliche Konsequenzen haben können, sind im Strafgesetzbuch (§ 174-184) geregelt. Im Strafgesetzbuch werden die Straftaten definiert und die Strafmaße geregelt. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt reicht von Exhibitionismus über Missbrauch bis hin zur Vergewaltigung und weiteren Straftatbeständen.

Weitere strafrechtlich relevante Gewaltformen, die nicht zu sexualisierten Straftaten gezählt werden, sind ebenfalls im Strafgesetzbuch niedergeschrieben. Hierzu zählt zum Beispiel die Körperverletzung.

Über das Vorliegen einer Straftat entscheidet das zuständige Gericht.

2.2 Gewaltformen

Die folgenden Kapitel zeigen einen Überblick über die unterschiedlichen Formen interpersonaler Gewalt auf. Interpersonale Gewalt bezeichnet unterschiedliche Gewaltformen, die durch Personen(-gruppen) direkt und unmittelbar ausgeübt werden. Gewaltformen, die nicht unmittelbar durch Personen(-gruppen) ausgeübt werden, gehören nicht dazu.

Die DLRG Nordrhein spricht sich entschieden gegen jede Form der Gewalt aus, auch wenn in diesem Konzept, aufgrund der begrenzten Länge, nur auf interpersonale Gewalt näher eingegangen wird.

2.2.1 Körperliche (physische) Gewalt

Als körperliche Gewalt werden Handlungen verstanden, durch die eine Person körperlich verletzt wird. Zu dieser Gewaltform gehören beispielsweise Schubsen, Schlagen, Treten, an den Haaren ziehen und/oder Beißen. Die Handlungen beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden der Betroffenen, aber auch die psychische und emotionale Gesundheit.

2.2.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Beschreibt gewalttätige Handlungen, die dazu dienen, eine Person herabzuwürdigen, zu bedrohen oder als lächerlich darzustellen. Sie sind ein Angriff auf das Selbstbild und die Selbstsicherheit einer Person, um Kontrolle und Macht auszuüben. Die Gewalthandlungen sind oft schwer zu beweisen – sie sind nicht sichtbar, aber spürbar

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird und negativ beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt.

Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Tatausübende Macht- und Autoritätspositionen ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus.

2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in unterschiedlicher Form auftreten. Emotionale Vernachlässigung ist die Missachtung der emotionalen Bedürfnisse eines Kindes nach Anerkennung, Geborgenheit, Sicherheit und Bildung.

Zu körperlicher Vernachlässigung gehört das Unterlassen medizinisch indizierter Therapien oder Diagnostik, oder nicht für angemessene Kleidung, Körperhygiene, Ernährung und Schutz vor Gefahren zu sorgen. Dies gilt auch für Personen über 18 Jahre.

2.2.5 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt findet in Sozialen Netzwerken, Messengern, Online-Games und vielen weiteren Medien im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt zeigt ein breites Spektrum, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Hassnachrichten, Cyber-Grooming und auch digitale Überwachung und Kontrollausübung. Digitale Gewalt stellt meist eine Ergänzung zu der Gewalt im analogen Raum dar.

2.3 Bezeichnung der Agierenden

Besonders relevant sind Begrifflichkeiten, mit denen andere Menschen beschrieben werden. Eine falsche oder missverständliche Beschreibung kann verletzen sowie (vor-)verurteilen. Hierbei gilt das Motto „Sprache macht Realität“. Einige Begrifflichkeiten bedürfen erst einer gewissen Übung, um diese flüssig verwenden zu können. Es wird immer wieder passieren, dass Begriffe falsch oder missverständlich genutzt werden. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit ist es wichtig, dass darüber auf angemessene Weise gesprochen wird und die Betitelung korrigiert wird, damit alle Beteiligten daraus lernen können.

2.3.1 Betroffene Menschen

Den betroffenen Menschen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die interpersonale Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (zum Beispiel Überlebende von Gewalt). Eine Person als „Opfer“ zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar.

Betroffene Menschen haben ein Recht auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Eine Nichtbeteiligung ist kein Grund, den Aufarbeitungsprozess nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen.

2.3.2 Meldende Menschen

Zieht eine Person eine andere Person ins Vertrauen, ist dieser Mensch ein meldender Mensch. Ein meldender Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall von Gewalt mitbekommen haben oder er wurde von einer betroffenen Person als Vertrauensperson (vgl. Kapitel 2.3.4) ausgewählt.

Die Aussagen des meldenden Menschen dienen als Grundlage für das weitere inner-systemische betroffenengerechte Vorgehen. Meldende Menschen haben ein Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit.

2.3.3 Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch ist die Person, der vorgeworfen wird Gewalt ausgeübt zu haben oder der Vermutung der Gewaltausübung unterliegt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung ist zu unterlassen. Diese widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenengerechtigkeit zuwider. Hier ist insbesondere von der Begrifflichkeit „Täter“ oder „Täterin“ abzusehen. Mit diesem Begriff werden Menschen bezeichnet, die rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die Rechte der gemeldeten Menschen sind, ebenso wie die Rechte der weiteren Beteiligten, zu wahren.

2.3.4 Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zu einer Vertrauensperson werden. Sobald ein meldender Mensch eine weitere Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit des Besprochenen obliegt den beteiligten Personen. Die Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit ist besonders bei Gewalterlebnissen dringend zu empfehlen.

2.3.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen werden durch den Vorstand beauftragt. Sie absolvieren eine Ansprechpersonenschulung oder eine vergleichbare Fort- oder Ausbildung von mindestens 15 Lerneinheiten und garantieren eine Vertraulichkeit gemäß des Schutzkonzeptes (vgl. 6.1).

2.4 Fall

Als Fall wird jede Meldung über Gewalt bezeichnet. Eine Meldung kann von Grenzverletzungen bis zu strafrechtlich relevanten Meldungen reichen. Jeder Fall ist anders. Entsprechend muss individuell geschaut werden, welches Vorgehen sinnvoll ist, um einen Fall zu bearbeiten (vgl. Kapitel 7).

2.5 Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersonaler Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen. Diese Ausrichtung ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz für Betroffene unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf das in der Zukunft liegende Vertrauen in den Verein.

3 Risiko- und Potenzialanalyse

Mit der Risiko- und Potentialanalyse werden die besonderen Gegebenheiten der DLRG Nordrhein sichtbar gemacht. Mit den Erkenntnissen und dem Wissen aus der Analyse wurden und werden zielgerichtete Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regeln erarbeitet.

Wesentliche Grundlage der Analyse ist die Beteiligung möglichst vieler Agierender, um alle Risikobereiche zu erfassen, aber auch, um mögliche Handlungsunsicherheiten zu berücksichtigen. Die DLRG Nordrhein hat damit eine breite Auseinandersetzung angestoßen, die einen gemeinsamen Konsens ermöglicht und auf diese Weise die Verantwortungsübernahme aller fördert.

3.1 Vorgehen in der DLRG Nordrhein

Für die Erarbeitung der Risiko- und Potentialanalyse ist im ersten Schritt die Struktur der DLRG Nordrhein untersucht worden. Im zweiten Schritt haben die einzelnen Resorts ihre Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche evaluiert. Daran anschließend sind in

Zusammenarbeit mit dem LSB NRW die nachfolgenden Fachbereiche bzw. Themen-schwerpunkte identifiziert und durch die Mitarbeitenden bearbeitet worden.

Insgesamt wurden für den Landesverband der DLRG Nordrhein zehn Risiko- und Po-tenzialanalysen anhand einer Matrix des LSB NRW erstellt:

1. Vorstand des Stammverbands
2. Freizeitveranstaltung (u.a. Landeskinder treffen, OpenSpacetival, Tag des Wasserretters)
3. Wettkampf- und Rettungssport
4. Geschäftsstelle
5. Ausbildung und Seminare
6. Einsatz: Regatten
7. Einsatz: Katastrophenschutz
8. Jugend: Besprechungen (inkl. Jugendvorstandssitzungen)
9. Jugend: Coaching
10. Verbandskommunikation und Großveranstaltungen

Diese Analysen bieten einen Gesamtüberblick und werden nach Bedarf, insbesondere bei großen Veranstaltungen, auf die konkrete Aktion überprüft, ergänzt und individu-alisiert. Es sind nicht explizit alle Fachbereiche/ Ressorts der DLRG erkennbar bzw. aufgeführt, da sie aufgrund ihrer Struktur in den vorhandenen Fachbereichen bzw. Themenschwerpunkten abgebildet sind.

3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse wurden zusammengetragen, visualisiert und anschließend den Betei-ligten der unterschiedlichen Ressorts vorgestellt. Sie bilden die Grundlage für dieses Schutzkonzept.

Da die Risiko- und Potenzialanalysen stichpunktartig beantwortet wurden und für den internen Gebrauch bestimmt sind, werden diese nicht veröffentlicht. Im Einzelfall können einzelne Risiko- und Potenzialanalysen in der Geschäftsstelle der DLRG Nord-rhein angefragt werden. Eine Vorlage für die Risiko- und Potenzialanalysen ist auf der Homepage des LV Nordrhein unter Downloads zu finden.

4 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Auf Grundlage der durch die Risiko- und Potenzialanalyse erarbeitenden Ergebnisse wurden im Anschluss adäquate Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt. Bereits vorhandene Maßnahmen wurden beibehalten oder werden bei Bedarf weiter ausgebaut. Folgend werden diese dargestellt:

4.1 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport

Der Landessportbund Nordrhein- Westfalen hat ein Qualitätsbündnis ins Leben gerufen, das sich dem Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport widmet. Im Mittelpunkt steht die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten, lokale und regionale Vernetzung und der Austausch von Fachwissen.

Dem Bündnis können sich Sportvereine, Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde anschließen, die aktiv zur Prävention und Bekämpfung dieser Gewaltformen beitragen möchten. Sie erhalten praxisnahe Unterstützung, um das Thema im Sport zu enttabuisieren, effektive Präventionsmaßnahmen zu etablieren und im Ernstfall angemessen zu reagieren.

Zudem bietet das Qualitätsbündnis Orientierungshilfen für Krisensituationen und Verdachtsfälle, um die Handlungsfähigkeit der beteiligten Organisationen zu sichern. Sämtliche Angebote innerhalb des Bündnisses stehen den Mitgliedsorganisationen kostenfrei zur Verfügung.

Auf der LV-Ratstagung vom 16.11.2024 wurde einstimmig beschlossen, dass die DLRG Nordrhein die Aufnahme ins Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt im Sport anstrebt und alle vorausgesetzten Qualitätskriterien erfüllen muss. Mit Fertigstellung dieses Schutzkonzepts, erfüllt die DLRG Nordrhein formal alle Qualitätskriterien des Qualitätsbündnisses (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Kriterien Qualitätsbündnis Sport (LSB NRW, 2025)

4.2 Vorbildfunktion der Leitung

Der LV- Rat hat am 15.-16.11.2024 beschlossen, dass Mitarbeitende in Führungspositionen vorbildliches Verhalten zeigen und eine herausragende Verantwortung tragen. Konkret bedeutet dies, dass sie zu achten haben, dass weder körperliche, sexualisierte, psychische noch eine andere Gewaltform in der DLRG Nordrhein oder in ihren Gliederungen Platz findet. Führungskräfte setzen sich aktiv für einen respektvollen und wertschätzenden Umgang gegenüber allen Personen innerhalb und außerhalb der DLRG Nordrhein ein. Aktive Führungskräfte aus der DLRG Nordrhein haben zudem eine besondere Funktion inne und dienen als Vorbilder für andere Führungskräfte in den Gliederungen.

5 Information und Einbeziehung aller Agierenden – Verbandskommunikation

Aktive im DLRG Nordrhein werden über dieses Konzept informiert, und konnten sich im Vorhinein gemäß der partizipativen Gestaltung in unterschiedlicher Weise an der Erstellung beteiligen. Die Leitungen nutzen regelmäßig entsprechende Plattformen, Sitzungen und Arbeitskreise, um über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Agierenden werden über Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

Die DLRG Nordrhein übernimmt eine Vorbildfunktion und zeigt Verantwortung im Rahmen der Prävention interpersonaler Gewalt. Hierzu sind auf der Homepage entsprechende Informationen und Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht, sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können.

Die DLRG Nordrhein stellt den Ortsgruppen und Bezirken diverse Unterlagen und Vorlagen zur Verfügung.

5.1 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Die DLRG Nordrhein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, um welche Form von Gewalt es sich handelt (vgl. Beschluss LV-Rat 15.-16.11.2024). Um diesem Grundsatz Folge zu tragen, wurde die Satzung am 25.05.2025 im § 2 ergänzt. Eine vergleichbare Ergänzung wird für die Jugendordnung der DLRG-Jugend Nordrhein angestrebt. Des Weiteren wurde vom DLRG-Bundesverband eine PvG-Ordnung (Prävention von Gewalt) erarbeitet, die mit ihrem Inkrafttreten auch für die DLRG Nordrhein gültig ist.

5.2 Grundlagen der Mitarbeit

Bei Mitarbeitenden sind folgende Aspekte zu beachten:

- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) (vgl. Kapitel 5.3.1)
- Ehrenkodex (vgl. Kapitel 5.3.1)
- Compliance Richtlinien (vgl. Kapitel 6.3)
- Verhaltensregeln (vgl. Kapitel 5.5)
- Beauftragung für Tätigkeitsbereich(e)
- Teilnahme an Sensibilisierungs- und / oder Qualifizierungsschulungen

5.3 Führungszeugnis und Ehrenkodex

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen zum Thema erweitertes Führungszeugnis und Ehrenkodex näher erläutert.

5.3.1 Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Ehrenkodexes

In der DLRG Nordrhein ist es verpflichtend, dass aktive Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und den Ehrenkodex vorlegen. Wir unterstützen unsere Aktiven auf Landesverbandsebene bei der Beantragung des EFZs und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist. Alle Personen sind verpflichtet, in einem 3-jährigen Rhythmus ein EFZ und den jeweils gültigen Ehrenkodex vorzulegen (vgl. Beschluss LV-Rat vom 27.04.2024). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach Aufforderung ist dieses spätestens nach drei Monaten vorzulegen.

Sind Personen außerhalb der DLRG Nordrhein zusätzlich in Ortsgruppen oder in einem Bezirk aktiv, liegt die Verantwortung über die Beantragung, Einsichtnahme und Dokumentation von Führungszeugnissen und Ehrenkodex bei den jeweiligen Gliederungen (vgl. Kapitel 4.6.3.). Bei seinen hauptamtlichen Mitarbeitenden ist der LV verpflichtet, das Führungszeugnis und den Ehrenkodex zu überprüfen. „Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden oder bei neuer Arbeitsaufnahme kein Beleg für die Beantragung vorgezeigt werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihrer Arbeit entbunden bzw. kann diese nicht beginnen. Die satzungsgemäßen und arbeitsrechtlichen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Die Person kann nach Vorlage eines ordnungsgemäßen EFZs ihre Arbeit wieder aufnehmen bzw. starten. Sollten Einträge entsprechend § 72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden“ (vgl. 2.2. Beschluss LV-Rat vom 27.04.2024).

Bei ehrenamtlich tätigen Personen gilt: „Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihren Aufgaben entbunden. In diesen Fällen kann zunächst das Vorhandensein von Eintragungen gemäß § 72a SGB VIII nicht geprüft werden. Die satzungsgemäßen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Die Person kann nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Führungszeugnisses ihre Arbeit wieder aufnehmen. Sollten Einträge entsprechend § 72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verpflichten sich die Gliederungen unverzüglich die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen“ (vgl. 1.3 Beschluss LV-Rat 27.04.2024).

5.3.2 Ablauf Beantragung Führungszeugnis

Das Antragsformular wird von den Verwaltungskräften oder der verantwortlichen Person in der Organisation ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz (bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kostenfrei) beantragt und dem/der zuständigen Mitarbeitenden vorgelegt.

5.3.3 Dokumentation im DLRG-Manager

Nach der Prüfung durch die zuständige Person wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung im DLRG-Manager dokumentiert.

Die Dokumentation über die Begutachtung der erweiterten Führungszeugnisse und des Ehrenkodexes findet über den DLRG-Manager ("Reiter Führungszeugnis") hauptverantwortlich von den Ortsgruppen oder Bezirken statt. Ist durch eine Ortsgruppe oder einen Bezirk der DLRG Nordrhein bereits die Einsicht des Führungszeugnisses und Ehrenkodex geschehen und über den DLRG-Manager eingetragen, kontrolliert der LV eigenständig die Eintragung. Hierzu berechtigte Personen in den übergeordneten Gliederungen können die entsprechenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden das erweiterte Führungszeugnis und den Ehrenkodex nicht auf jeder Verbandsebene vorlegen müssen (vgl. 1.1. Beschluss LV-Rat 27.04.2024).

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeitenden / Personalentwicklung

Jede aktive Person in der DLRG Nordrhein, ob hauptberuflich oder ehrenamtlich, erhält Zugang zu umfassenden Schulungen. Diese bieten Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit dem sensiblen Thema der interpersonalen Gewalt. Beispielhafte Seminarangebote sind Sensibilisierungsschulungen, Ansprechpersonenschulungen.

Die DLRG Nordrhein bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten verschiedene Schulungsangebote für Ortsgruppen und Bezirke an. Die Termine werden über die Homepage veröffentlicht.

Bei Seminarangeboten durch die DLRG Nordrhein in anderen Themenfeldern fließen aktiv Inhalte zum Schutz vor interpersonaler Gewalt ein (zum Beispiel in der Bildungslawine).

5.5 Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander

Die folgenden Verhaltensregeln sind aus dem *Safe Sport Code* (DOSB, 2025) übernommen, an die Realitäten der DLRG angepasst und gelten ergänzend zu der PvG-Ordnung des Bundesverbands. Der *Safe Sport Code* ist ein sportartübergreifendes Musterregelwerk des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Prävention und Sanktionierung interpersonaler Gewalt im organisierten Sport. Er schafft eine verbindliche Grundlage, um auch Gewaltformen unterhalb der Strafrechtsschwelle sportrechtlich zu ahnden. Bei den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln handelt es sich ausdrücklich um ein Muster und nicht um Verhaltensregeln, die in allen Gliederungen gleichermaßen uneingeschränkt nutzbar sind.

1. Respektvoller Umgang

Alle Personen werden fair behandelt. Die Würde, Intimsphäre und persönliche Grenzen werden geachtet. Gewalt, Diskriminierung oder Erniedrigung haben keinen Platz.

2. Ansprechpersonen & Meldungen

Verstöße oder Verdachtsmomente werden nicht vertuscht. Betroffene erhalten Unterstützung. Zuständige Ansprechpersonen sind auf der Homepage der DLRG Nordrhein benannt.

3. Besondere Verantwortung

Mitarbeitende haben eine besondere Fürsorgepflicht. Machtmissbrauch, sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen, Erniedrigungen sowie Doping und Medikamentenmissbrauch sind ausgeschlossen.

4. Beteiligung & Information

Teilnehmende werden altersgerecht einbezogen. Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen. Personensorgeberechtigte haben ein Informationsrecht, fachliche Entscheidungen bleiben den Verantwortlichen vorbehalten.

5. Körperliche Kontakte

Körperkontakte erfolgen nur angekündigt, erklärt und im beiderseitigen

Einvernehmen. Ein Nein ist immer zu respektieren. Ein Ja darf jederzeit und ohne Konsequenzen zurückgenommen werden.

6. Schutz in sensiblen Situationen

In Einzeltrainings, medizinischen Behandlungen, Umkleiden, Duschen und Übernachtungen gelten vorab verabschiedete Regeln, die Intimsphäre und Sicherheit wahren.

7. Fahrten & private Kontakte

Fahrten oder private Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden erfolgen nicht allein oder ohne Einverständnis. Mitnahmen in den Privatbereich sind bei Minderjährigen ausgeschlossen.

8. Geschenke & Vorteile

Unangemessene Geschenke oder unsachliche Bevorzugungen sind untersagt.

9. Medien & soziale Netzwerke

Fotos und Videos werden nur mit Einwilligung erstellt und veröffentlicht. Digitale Kontakte dienen ausschließlich der sachlichen Kommunikation.

10. Transparenz & Ausnahmen

Abweichungen von diesen Regeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen dokumentiert und gegenüber Betroffenen offengelegt werden.

5.6 Netzwerkarbeit

Die DLRG Nordrhein betreibt intensive Netzwerkarbeit. Ziel dabei ist die Förderung des Austauschs und Wissens sowie Kooperationen mit Netzwerkpartnern. Dies soll die Fachlichkeit erhöhen und den Themenkomplex voranbringen.

Mit folgenden Netzwerkpartnern pflegt die DLRG Nordrhein regelmäßigen Austausch:

- Bundesverband der DLRG

Mitarbeit in unterschiedlichen Arbeitsgruppen/Themenfeldern von Landesverbandsmitgliedern auf der Bundesebene. Zudem pflegt die hauptamtliche Stelle der DLRG Nordrhein den Austausch mit dem Bundesverband. Diese nimmt, nach Möglichkeit zusammen mit einer ehrenamtlichen Person, an dem jährlichen

Vernetzungstreffen teil, das der Bundesverband für PsG-Engagierte der DLRG-Landesverbände organisiert.

- Bezirke und Ortsgruppen der DLRG Nordrhein

Der LV Nordrhein legt einen hohen Wert auf den stetigen Austausch zu den Gliederungen. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe zu dem Thema PsG im Landesverband, bestehend aus Ehrenamtlichen und Ehrenamtlerinnen unterschiedlicher Bezirke und der hauptamtlichen PsG-Stelle, eingeführt. Zudem wird auf unterschiedlichen Sitzungen, Tagungen und weiteren Veranstaltungen der Kontakt intensiv gefördert. Auch werden regelmäßige Informationsmails an die Gliederungen versendet. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit sich als Gliederung bei der hauptamtlichen PsG-Stelle des LVs zu melden (vgl. Kapitel 4.10)

- Landessportbund Nordrhein e.V.

Die hauptamtliche Stelle der DLRG Nordrhein ist Teil einer Arbeitsgruppe des LSB. Die Arbeitsgruppe findet sich in regelmäßig stattfindenden Jour Fixes und für weitere Termine zusammen.

- PsG.Nordrhein-Westfalen

Die hauptamtliche Stelle der DLRG Nordrhein pflegt den Austausch zu der Landesfachstelle PsG.Nordrhein-Westfalen. und leitet bei Bedarf wichtige Informationen und Veranstaltungen der Fachstelle an die Gliederungen weiter.

5.7 Information und Beratung der Gliederungen

In den Lehrgängen sowie in den regelmäßigen Informationsmails, die der Landesverband an seine Gliederungen verschickt, wird auf verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Dazu zählen unter anderem Angebote der DLRG und des LSB sowie Informationen dazu, wie diese angefragt oder beantragt werden können. Die Informations- und Beratungsangebote der DLRG Nordrhein werden stets optimiert und an die Gegebenheiten angepasst. Folgende Informationen/Angebote sind besonders hervorzuheben:

DLRG Nordrhein

- **Informationen**

- ✓ Broschüre der Bundesebene: Respektvoller Umgang
- ✓ Beschlüsse der DLRG Nordrhein

- ✓ Regelmäßige Informationsmails an Ortsgruppen- und Bezirksvorstände/-leitende sowie deren Jugendvorstände
- ✓ Publikationen der Bundesjugend: Publikationen | DLRG-Jugend
- **Seminare**
 - ✓ der DLRG-Jugend, Bundesebene
 - ✓ der DLRG Nordrhein
- **Infomaterial auf der Homepage:**
 - ✓ Ehrenkodex
 - ✓ Informationen zu Ansprechpersonen des LV Nordrhein
 - ✓ Prävention sexualisierte Gewalt bei der Bundesjugend der DLRG (Hilfetelefon, etc.)
 - ✓ Materialien zur Verschwiegenheit in der Fallarbeit
 - ✓ Interventionsmatrix
 - ✓ Dokumentationsbogen
 - ✓ Risikoanalyse
- **Hauptamtliche Person für PsG**
 - ✓ vertrauen@Nordrhein.dlrg.de
 - ✓ 0211-53606-965
 - ✓ u.a. Anlaufstelle für Rückfragen der Ansprechpersonen der Gliederungen

Tabelle 1: Information und Beratung durch den DLRG Nordrhein e.V.

LSB Nordrhein- Westfalen

- Vereinsberatung (Ortsgruppen-/Bezirksintern), z. B.
 - ✓ Durchführung einer Risikoanalyse
 - ✓ Erstellung eines Schutzkonzeptes
 - ✓ Beratung zu Rechtsfragen
- Referentinnen und Referenten für Fachvorträge und Seminare
- Infomaterial auf der Homepage:
 - ✓ Gegen sexualisierte Gewalt im Sport | Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - ✓ Workbook

Tabelle 2: Information und Beratung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

6 Beschwerdemanagement

Um eine Beschwerde einzulegen bzw. einen Fall zu melden, gibt es unterschiedliche Wege in der DLRG Nordrhein. Hier sind, neben dem Meldeweg an Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, sowie Vertrauenspersonen, insbesondere die

Ansprechpersonenteams, das Hilfetelefon der DLRG-Jugend auf Bundesebene und Compliance-Meldungen zu nennen. Diese werden im Folgenden erläutert.

6.1 Ansprechpersonenteam

Das Ansprechpersonenteam hat in der DLRG Nordrhein einen besonders hohen Stellenwert als Meldestelle gegen Gewalt. Sollte ein Fall von Gewalt auftreten, kann sich der betroffene Mensch jederzeit an das Ansprechpersonenteam der DLRG Nordrhein wenden. Alternativ kann sich auch die Vertrauensperson, in Absprache mit der sich meldenden Person, an das Ansprechpersonenteam wenden.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, welche Gliederungsebene betroffen ist. Jede Ortsgruppe der DLRG Nordrhein, mindestens aber die Bezirke der DLRG Nordrhein, hat als Minimum zwei Ansprechpersonen unterschiedlicher Geschlechter zu benennen. Ist die Grenzverletzung oder Gewalt auf Bezirks- und/oder Ortsgruppenebene aufgetreten, ist sich an die Ansprechpersonen der Ortsgruppe beziehungsweise des Bezirks zu wenden.

Tritt eine Meldung über Ereignisse auf, die im Landesverband bzw. auf einer der Landesverbandsveranstaltungen geschehen sind, ist das Ansprechpersonenteam des Landesverbands zu informieren. Falls der meldende Mensch sich nicht sicher ist, welches Ansprechpersonenteam das Richtige ist, vermitteln die jeweilig angesprochenen Teams an die zuständige Stelle.

Im Landesverband der DLRG Nordrhein gibt es als Minimum zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts. Diese und ggf. weitere Ansprechpersonen bilden das Ansprechpersonenteam. Das Ansprechpersonenteam spricht offen miteinander und tauscht sich aus, um eine bestmögliche Unterstützung zu garantieren. Nach außen hin werden keine Daten weitergegeben, es sei denn, ein Einverständnis oder rechtliche Erfordernisse liegen vor. Ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage veröffentlicht.

Erreichbar sind die Ansprechpersonen des Landesverbands unter der Mailadresse vertrauen@Nordrhein.dlrg.de.

Auf die Mailadresse können alle Ansprechpersonen des Ansprechpersonenteams zugreifen. So wird gewährleistet, dass die Ansprechpersonen sich gegenseitig unterstützen und vertreten können.

Sollte ein Fall auftreten, bei dem triftige Gründe gegen eine Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpersonenteam der jeweiligen Ebene sprechen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit sich bei den Ansprechpersonen der jeweils höheren Ebene zu melden. Die Kontaktdaten sind über die jeweiligen Homepages der Bezirke, des Landesverbandes und der Bundesebene zu finden.

Wichtig: Das Ansprechpersonenteam kann keine therapeutische oder juristische Beratung leisten. Auch die Expertise einer spezialisierten Fachberatungsstelle kann durch ein Ansprechpersonenteam nicht ersetzt werden.

6.2 Hilfetelefon

Eine weitere Möglichkeit, einen Fall zu melden, ist das Hilfetelefon der DLRG-Jugend Bundesebene. Dieses stellt ein, auf Wunsch auch anonymes, Beratungsangebot dar. Es steht allen Mitgliedern der DLRG zur Verfügung.



Abbildung 2: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt

6.3 Compliance-Meldungen

Neben den bereits benannten Möglichkeiten Beschwerden zu melden, gibt es zudem die Möglichkeiten über die DLRG-Bundesebene Compliance-Verstöße zu melden. Zu erwähnen ist, dass dieses Meldeverfahren in erster Linie nicht auf die Meldung von Gewaltfällen ausgerichtet ist, die über sexualisierte Gewalt hinausgehen. Dennoch soll es der Vollständigkeit halber hier aufgeführt werden.

7 Intervention

Die Intervention bezeichnet im vorliegenden Dokument die strukturierte Aufarbeitung einer Fallmeldung. Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein der Agierenden für Gewalt.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden jeden Hinweis auf Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Agierende und durch uns selbst auftreten. Wenn unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden auf Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

7.1 Grundlagen

Im Folgenden werden die einzelnen Handlungsschritte skizziert, die bei der Bearbeitung einer Fallmeldung zu beachten sind. Die Handlungsschritte sollen dabei unterstützen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und zu bewerten. Sie sollen dabei helfen, adäquate Maßnahmen zur Aufarbeitung der Meldung einzuleiten und die Gewalt schnellstmöglich zu beenden.

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter oder interpersonaler Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Beteiligten hingearbeitet werden. Dabei ist die Frage zentral, ob der betroffene Mensch Schutz benötigt und falls ja, wie dieser Schutz hergestellt werden kann. Daran anknüpfend ist es von hoher Wichtigkeit, die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Im Folgenden wird gemeinsam daran gearbeitet, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist es von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen.

Wichtig ist die Beachtung grundlegender Handlungsprinzipien. Dazu gehört zum Beispiel, dass vorschnelles Handeln, wie ein direktes Gespräch mit der gemeldeten Person oder das Hinzuziehen der Polizei, in der Regel zu unterlassen ist. Besonders bei der Polizei ist zu beachten, dass sie aufgrund des Strafverfolgungszwangs unmittelbar Ermittlungen einleiten muss. Dies führt selten zu einer für die Betroffenen zufriedenstellenden Klärung und entzieht ihnen die Entscheidung darüber, ob sie selbst eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Dadurch kann es zu einem erneuten Gefühl des Kontrollverlusts über die eigene Situation kommen. In akuten Gefährdungslagen, zum Beispiel bei einer laufenden Vergewaltigung oder Körperverletzung, die nicht anders abgewendet oder unterbrochen werden kann, ist die Polizei (Notruf: 110) jedoch unbedingt zu verständigen, um weitere Gefahren zu verhindern.

Betroffene sind mit äußerster Sorgfalt in Bezug auf ihre Betroffenheit zu behandeln. Um ein Gespräch mit Betroffenen über ihre Situation zu führen, ist zunächst abzuklären, ob die Betroffenen ein Gespräch wünschen. Bei minderjährigen Betroffenen ist in der Regel eine Information der Sorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch eine Ansprechperson erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen, egal welchen Alters, ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich orientiert sich die Arbeit der DLRG Nordrhein im Bereich der Gewaltprävention und -intervention an den Bedürfnissen und dem Erleben der Betroffenen. Wir begegnen ihnen mit Vertrauen und beziehen sie, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, in alle weiteren Schritte mit ein. Wir gehen jedem Hinweis auf Gewalt nach. Hinweisgebende, meldende Menschen und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren. Zu beachten ist, dass die betroffenengerechte Arbeit die Persönlichkeitsrechte der gemeldeten Personen nicht verletzen darf. Auch die Rechte der gemeldeten Personen sind zwingend zu beachten und zu wahren.

Zudem ist es immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle von Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, die meldenden Personen und die Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall sollte nicht flächendeckend kommuniziert, aber auch nicht verschwiegen werden (vgl. Kapitel 7.2 - 7.4). Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten sowie die Wiederherstellung des Miteinanders und des Sicherheitsempfindens.

7.2 Interventionsplan

Bei Hinweisen auf sexualisierte oder interpersonale Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Gewaltfälle sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher im Interventionsteam abgeklärt und begründet werden

Der nachfolgende Interventionsplan basiert auf dem Standardfall, in dem die Ansprechpersonen des Landesverbands in das Verfahren einbezogen werden (vgl. Kapitel 6.1).

Intervention

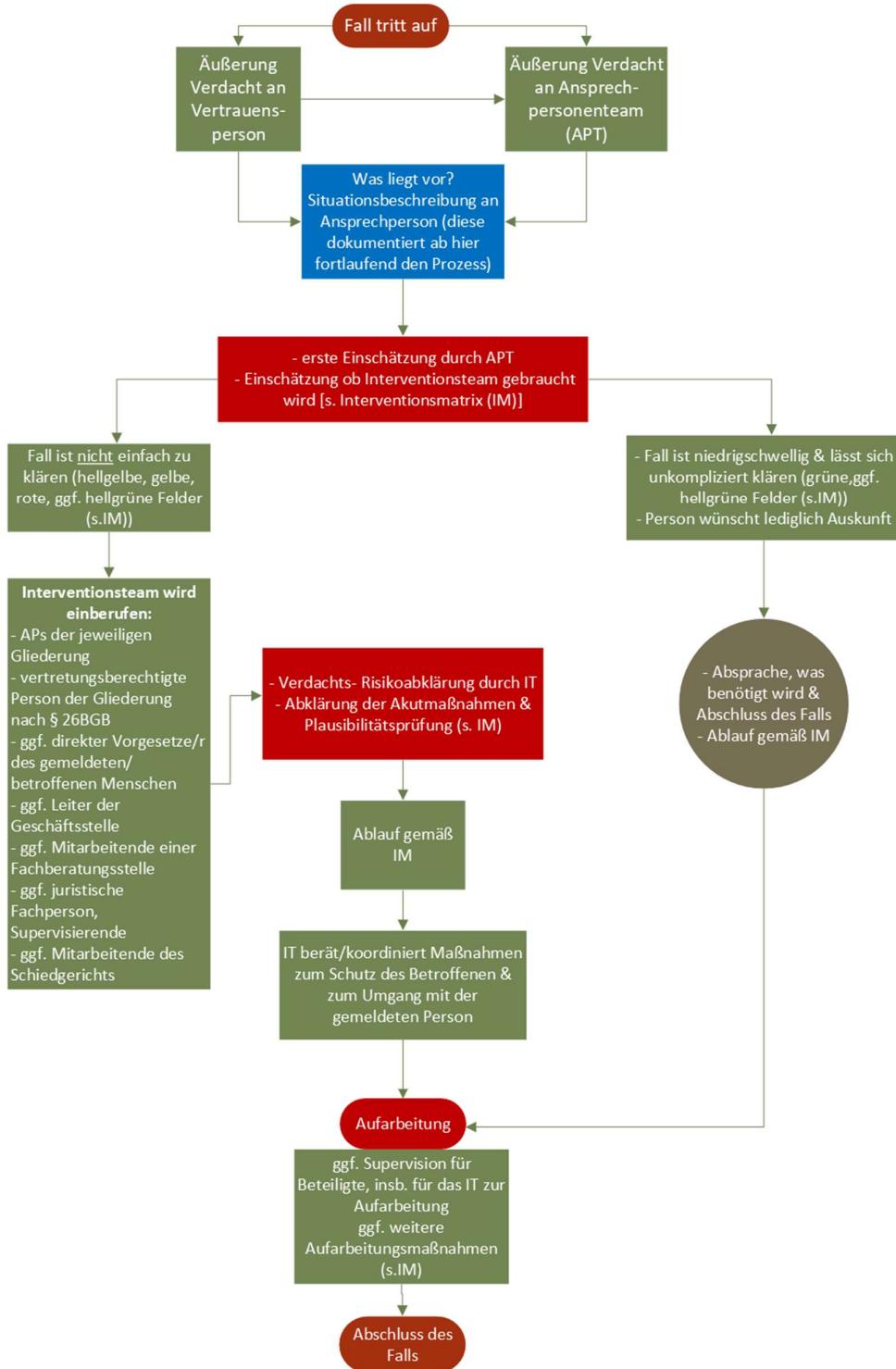


Abbildung 3: Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung (eigene Darstellung).

7.2.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter oder interpersonaler Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Beteiligten sind die dokumentierten Inhalte aufzubewahren und nach Möglichkeit zu pseudonymisieren. Darüber hinaus muss ein Zugang für Dritte unmöglich sein. Die Dokumentation findet durch das Ansprechpersonenteam der zuständigen Gliederung statt. Die Ansprechpersonen verfügen über Dokumentationsbögen, die seitens des Landesverbands zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentationsbögen werden der Reihenfolge nach an einem sicheren Ort abgelegt, so dass der chronologische Verlauf des Falls ersichtlich ist. Sind die Ansprechpersonen nicht selbst bei einem Geschehnis dabei, wird der jeweiligen Person der Dokumentationsbogen zur Verfügung gestellt und erklärt, wie zu dokumentieren ist. Im Anschluss fügt das Ansprechpersonenteam auch diese Dokumentation der Gesamtdokumentation hinzu.

Dokumentiert werden alle Beobachtungen, eingeleiteten Schritte und Gespräche, die im Laufe des Falls geführt werden. Gespräche werden möglichst detailgetreu festgehalten. Die Dokumentation soll sachlich und wertfrei, ohne eigene Interpretation erfolgen. Sollte eine Interpretation mit-dokumentiert werden, ist diese als solche kenntlich zu machen.

7.2.2 Interventionsteam

Bei Fällen von Gewalt darf die Verantwortung nicht auf Einzelpersonen lasten. Daher ist es sinnvoll, für jeden konkreten Fall ein Interventionsteam einzuberufen. Dieses Team begleitet die Aufarbeitung des Falls sowie mögliche Folgeprobleme. Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist fallspezifisch und auf einen einzelnen Fall beschränkt. Dennoch sollten bestimmte Rollen in jedem Team vertreten sein.

Hierzu gehören folgende Personen:

- Das Ansprechpersonenteam
- Mind. eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB
- ggf. die Leitung/Vorgesetzte Person des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der gemeldeten Person
- ggf. Leitungspersonen der Geschäftsstelle
- ggf. Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle

- ggf. Juristische Fachpersonen, Supervisierende etc.

Sollte das Schiedsgericht angerufen werden, dürfen sich die Schiedsgerichtsmitarbeiter und die Mitglieder des Interventionsteams offen untereinander austauschen. Unterlagen wie zum Beispiel Dokumentationen oder Mails werden dem Schiedsgericht, auf dessen Anfrage hin, zur Verfügung gestellt.

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontakt Personen zu beteiligten Personen und der Vernetzung mit Fachberatungsstellen, juristische Fachpersonen und/oder weiteren Agierenden. Vertretungsberechtigte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen, ohne dass der gesamte Vorstand der DLRG Nordrhein darüber informiert werden kann. Auch müssen in schwerwiegenden Fällen Entscheidungen getroffen werden, wie zum Beispiel die (vorübergehende) Entbindung einer Person von Aufgaben. Diese Entscheidungen müssen durch vertretungsberechtigte Personen getroffen werden. Sollte das Hinzuziehen weiterer Agierender, wie zum Beispiel juristische Fachpersonen oder Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle, notwendig sein, müssen diese ebenfalls Teil des Interventionsteams werden. Das Interventionsteam tauscht sich offen über den Fall aus, um ein gemeinsames und zielgerichtetes Vorgehen zur Aufarbeitung gewährleisten zu können. Nach außen hin wird die Verschwiegenheit gewahrt, um alle beteiligten Personen zu schützen. Entscheidungen innerhalb des Interventionsteams sollten, soweit möglich, einstimmig getroffen werden. Die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder sowie die fachliche Qualifikation, insbesondere der Ansprechpersonen, sollten dabei berücksichtigt werden.

Das Interventionsteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls von Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig. Dabei gilt der Grundsatz: So viele Informationen wie nötig, so wenig Informationen wie möglich. Bei Informationen, die an die Öffentlichkeit gegeben werden, wird die Einbindung eines Medienrechtsanwalts oder einer vergleichbaren Profession dringend empfohlen. Dies soll den Schutz der DLRG Nordrhein sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewährleisten.

7.2.3 Ablauf für Vertrauenspersonen

Die oben genannten Grundlagen der Intervention sollen von allen Beteiligten beachtet werden, die von betroffenen Personen angesprochen werden oder selbst Vorfälle vermuten/beobachtet haben. Ergänzend dazu gilt folgender Ablauf für alle Personen, die von einem Fall erfahren.

1. Ruhe bewahren – Planvoll und zügig, aber nicht überstürzt handeln.
2. Zuhören und Glauben schenken – Aussagen von Betroffenen sollten reflektiert, aber nicht angezweifelt werden. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und/oder Vertrauen nehmen.
3. Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen – Folgeschritte altersgemäß absprechen.
4. Keine Versprechen – Es werden Versprechen vermieden, die evtl. nicht eingehalten werden können. Im äußersten Notfall müssen manchmal Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen der Betroffenen, aber niemals ohne deren Information darüber, getroffen werden.
5. Eigene Gefühle klären – Grenzen erkennen und akzeptieren.
6. Dokumentation (vgl. Kapitel 7.2.1)
7. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpersonenteam und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (vgl. Kapitel 6.1) – das Ansprechpersonenteam übernimmt die Fallführung und begleitet die Aufarbeitung.
8. Verschwiegenheit einhalten – Keine Informationen an weitere Personen. Das Ansprechpersonenteam koordiniert die weiteren Schritte, auch wer wann zu informieren ist.

7.2.4 Ablauf innerhalb des Interventionsteams

Nachdem das Ansprechpersonenteam informiert worden ist, stuft das Ansprechpersonenteam anhand der Interventionsmatrix die Meldung bezüglich ihrer Einordbarkeit und Schwere ein. Anhand verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob ein Fall unbegründet, vage, begründet oder erhärtet ist. Zudem wird die Schwere eingeschätzt. Dazu wird die Meldung in die Bereiche der Grenzverletzungen, Übergriffe oder Straftatbestände eingestuft.

Abhängig von dieser ersten Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant (vgl. Abbildung 3). Die Interventionsmatrix bietet eine Orientierung, wie bei welchen

Meldungen vorgegangen werden kann. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Interventionsteam (vgl. Kapitel 7.2.2.) aufzustellen. Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet. Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Beteiligte, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen von Gewalt muss eine Fachberatungsstelle und/oder eine volljuristisch tätige Person zur Beratung in das Interventionsteam aufgenommen werden.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Interventionsteams mit den unterschiedlichen Agierenden, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Zu empfehlen ist, dass eine Ansprechperson mit der Seite der betroffenen Person kommuniziert, während eine zweite Ansprechperson mit der Seite der gemeldeten Person spricht (falls dies notwendig wird). So wird inneren Konflikten vorgebeugt. Betroffenen gegenüber werden dabei die einzelnen Handlungsschritte so transparent wie möglich kommuniziert.

Ziel ist außerdem eine verbandsinterne Aufarbeitung. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Die Frage danach, wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen (wieder) wohlfühlen ist dafür ausschlaggebend. Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort. Sie sind stets personen- und fallspezifisch (vgl. Anhang 1).

7.3 Rehabilitation und Reintegration

Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, ist es wichtig, eine Rehabilitation bzw. Reintegration durchzuführen. Die Rehabilitation bezeichnet die Herstellung des Zustands, der vor der Gewaltmeldung existiert hat. Im Fokus steht dabei vor allem Wiederherstellung des „Normalzustandes“. Eine Rehabilitation wird dadurch erleichtert, dass auf eine umfassende Verschwiegenheit geachtet wird und so keine Informationen weitgehend veröffentlicht werden.

Soll und/oder möchte die gemeldete Person weiterhin im Verein bleiben, ist es wichtig, eine Reintegration durchzuführen. Die Reintegration bezeichnet die Wiedereingliederung der gemeldeten Person in das Vereinsleben. Wurden bei einer Fallmeldung Schutzmaßnahmen eingeleitet, wie zum Beispiel eine vorübergehende

Entbindung von Aufgaben, bekommen dies zwangsläufig auch Außenstehende mit. In solch einer Situation ist dann von einer Reintegration die Rede, da die Person zwar reintegriert werden kann, aber die Entbindung von den Aufgaben und die damit erfolgte Wirkung auf Außenstehende nicht ungeschehen gemacht werden kann.

Sowohl bei der Reintegration als auch bei der Rehabilitation sind die gemeldeten Personen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, welche Wünsche diese Personen äußern. Folgende Leitfragen sind dabei zu beachten:

- Was ist für die betroffene Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Was ist für die gemeldete Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um dies umzusetzen?
- Wie können/sollen die anderen Vereinsmitglieder in diesen Prozess integriert werden bzw. welche Informationen können diesen mitgeteilt werden und wie?

Die Reintegration erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und der Wahrung der rechtlichen Möglichkeiten.

7.4 Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen

Haben eine Intervention und gegebenenfalls eine Rehabilitation oder Reintegration stattgefunden, ist es wichtig, den Prozess der gesamten Fallbearbeitung zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Eine Reflexion des Prozesses sollte durch jede beteiligte Person eigenständig durchgeführt werden. Zudem sollte mindestens eine Gruppenreflexion, zum Beispiel in Form eines kollegialen Austauschs, durchgeführt werden. Besonders bei schwierigen Prozessen sollte zudem eine Supervision durch eine dafür von der Deutsche Gesellschaft für Supervision (DGSv) anerkannte Person, in Erwägung gezogen werden. Zudem sollte überprüft werden, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

7.5 Weitere Anlaufstellen

Weitere Anlaufstellen und Beratungsangebote, die im Falle von auftretender Gewalt genutzt werden können, finden sich auf der Homepage DLRG Nordrhein. Betroffenen

Personen steht es frei, sich eigenständig bei den Stellen zu melden. Darüber hinaus steht es frei, andere Beratungsstellen zu kontaktieren.

Eine parallele Meldung an die DLRG Nordrhein ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Sollte eine Meldung an das Ansprechpersonenteam der DLRG Nordrhein erfolgen, wird darum gebeten, das Ansprechpersonenteam über den Kontakt zu einer weiteren Anlaufstelle zu informieren. Das Ansprechpersonenteam kann sich dann bei Notwendigkeit und Einverständnis der betroffenen Person mit der genutzten Anlaufstelle zum weiteren Vorgehen austauschen.

8 Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab sofort gültig. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Das Schutzkonzept muss möglichst flächendeckend an alle Agierenden kommuniziert werden. Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risiko- und Potentialanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt. Eine grundlegende Kontrolle auf Wirksamkeit und Aktualität findet alle 3 Jahre statt.

Nächste verpflichtende Kontrolle: 11/2028

9 Link- und Quellenverzeichnis

Links:

Bundesamt für Justiz. (o. J.). *Online-Portal Führungszeugnis*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

DLRG. (2022). *Respektvoller Umgang: Prävention sexualisierter Gewalt – Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit*. DLRG. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://tv.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/PsG/PsG_Broschuere/index.html#0

DLRG e.V. (o. J.). *Prävention sexualisierter Gewalt, Kinder- und Jugendschutz*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von <https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

DLRG-Jugend. (o. J.). *Materialien*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://dlrg-jugend.de/service/materialien/>

DLRG-Jugend. (o. J.). *PsG-Qualireihe*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://dlrg-jugend.de/service/seminare/psg-qualireihe/>

DLRG-Jugend. (o. J.). *Hilfetelefon sexualisierte Gewalt*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von <https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon/>

DLRG Nordrhein. (o. J.). *Schutz vor sexualisierter und interpersonaler Gewalt in der DLRG Nordrhein*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, <https://nordrhein.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

DLRG Nordrhein. (o. J.). *Materialen und Arbeitshilfen*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, <https://nordrhein.dlrg.de/service-und-downloads/service-praevention-sexualisierter-gewalt/>

DLRG Nordrhein. (o. J.). *Vereinsmanagement und verbandsübergreifende Qualifizierung*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, <https://tv.dlrg.de/index.php?id=531409&L=0>

MeinSportNetz NRW / Landessportbund Nordrhein-Westfalen. (o. J.). *Vereinsberatung buchen*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.meinsportnetz.nrw/management/beratung/vereinsberatung-buchen/>

Landessportbund Nordrhein-Westfalen. (o. J.). *Schutz vor Gewalt im Sport*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport>

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (o. J.). *Workbook: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept* (PDF). Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf

Nummer gegen Kummer e. V. (o. J.). *Kinder- und Jugendberatung*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/>

Bundeskongress für Erziehungsberatung e. V. (o. J.). *Die bke-Jugendberatung*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.bke-beratung.de/jugendberatung>

JUUUPORT e.V. (o. J.). *Hilfe bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.juuuport.de/>

Nummer gegen Kummer e. V. (o. J.). *FAQ Elterntelefon*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/faq-elterntelefon/>

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. (o. J.). *Gewalt gegen Frauen*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen>

TelefonSeelsorge® Deutschland e. V. (o. J.). *Wann anrufen?*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.telefonseelsorge.de/telefon/#wann_anrufen

N.I.N.A. e. V. (o. J.). *Hilfe-Telefon*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon>

Safe Sport e. V. (o. J.). *Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport*. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von

[https://ansprechstelle-safe-sport.de/DLRG e.V. \(o. J.\). *Compliance Mikrosite*. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von https://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/compliance/](https://ansprechstelle-safe-sport.de/DLRG e.V. (o. J.). <i>Compliance Mikrosite</i>. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von https://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/compliance/)

Quellen:

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB). (2025). *Der Safe Sport Code: Ein Master-Regelwerk gegen interpersonale Gewalt für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport*. Abgerufen am 25.09.25 von <https://www.dosb.de/themen/werte-des-sports/safe-sport/safe-sport-code>

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (2025). *PvG-Ordnung. Ordnung zur Prävention von Gewalt*.

DLRG-Ortsgruppe Overath & DLRG-Jugend Overath. (o.J.). *Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter & interpersoneller Gewalt*. Abgerufen am 23.10.25 von [Schutzkonzept_DLRG_Overath.pdf](https://www.dlrg-overath.de/Downloads/Schutzkonzept_DLRG_Overath.pdf)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.). (2024). *Workbook: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept*. Abgerufen am 26.09.24 von [Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf](https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbundnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (2025). *Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport*. Abgerufen am 25.09.25 von <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbundnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>

Impressum

Stand: 06.11.2025

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.
in Kooperation mit der DLRG-Jugend Nordrhein

Niederkasseler Deich 293
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 - 5 36 06-0
Telefax +49 0211 - 5 36 06-19

E-Mail: info@Nordrhein.dlrg.de

Redaktion

Theresa Maria Lein, Till Siebel, Jonas Boßhammer, Namik Luffy, Jana Merkens,
Bastian Mosbach, Marilen Neeten, Flora Schröder

Version

2025/11

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.